

GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

FACHGRUPPE "LEBENSMITTEL-CHEMIE UND GERICHTLICHE CHEMIE"

REGIONALVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN



1.
Landtag
Nordrhein-Westfalen
Ausschuß für Arbeit, Gesundheit
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und
Flüchtlinge
Platz des Landtages
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

2.
An den Präsidenten
des Landtages
Postfach

4000 Düsseldorf

3.
An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit
und Soziales
und Angelegenheit der
Vertriebenen und Flüchtlinge
Vorsitzender
Herr Karlheinz Bräuer

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/3510

Für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landesregierung -
Drucksache 10/3510 - Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes -
danke ich Ihnen.

Wir bitten, die geplante Änderung des § 41 Nr. 5 "Ökologie" zu
streichen.

Der Vorsitzende:

Dr. E. Kaltwasser
Chem. und Lebensmittel-
Untersuchungsamt Siegen
Koblenzer Straße 73

5900 Siegen

Tel.: (0271) 3377-461

27.09.88

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/2191

Begründung:

Der Apotheker ist entsprechend der Bundesapothekerverordnung zur Arzneimittelversorgung der Bevölkerung vorgesehen. Hiermit erfüllt er eine nach unserer Meinung unverzichtbare Aufgabe.

Allerdings müssen wir mit Befremden feststellen, daß der Bereich "Ökologie" in keiner Weise mit der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung in Zusammenhang steht.

Auf diesem Gebiet sind - nicht erst seit heute - andere Berufe der Naturwissenschaften (und Technik) tätig. Ein Bedarf für eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes des Apothekers besteht nicht.

Auch die Zusammenstellung des Ministers für Wissenschaft und Forschung unseres Landes über Forschung zum Thema Umweltschutz läßt keine anderen Schlüsse zu.

Im übrigen sollte klargestellt sein, daß bei der Aufzählung in § 41 (3) "Arzneimittel, Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe", soweit sie in Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen enthalten sind, diese nicht unter dieses Gesetz fallen sollen.

Wir sind gern bereit, unsere Petition im Landtag näher zu erläutern.

Zur Geschäftserleichterung sind für die Mitglieder Ihres Ausschusses 30 Überdrucke beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Kaltwasser)

U

3

MMZ10/2191

18. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Praktische Pharmazie
2. Theoretische Pharmazie
3. Arzneimittelinformation
4. Methodisch-technische Pharmazie
5. Ökologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Die Weiterbildung nach § 30 Abs. 7 umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe der Arzneimittel, bei ihrer Begutachtung sowie zur Information über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe, auf die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei deren Nachweis, auf die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und auf die Verhütung der von ihnen ausgehenden Gefahren.

(4) Abweichend von den §§ 30 bis 33 erläßt der Fachminister Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Apotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,
3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und der Bildung des Prüfungsausschusses,
4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

des § 27 zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

§ 41

Bezeichnungen nach § 27 bestimmen die Apothekerkammern, wenn nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften die Einführung von Bezeichnungen geboten ist. In diesem Fall sind in Weiterbildungsordnungen der Apothekerkammern die Bezeichnungen sowie die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unter entsprechender Berücksichtigung der §§ 27 bis 37 festzulegen.